



## **Exposé zur Präsentation**

Masterstudiengang "Präventive Soziale Arbeit"  
Schwerpunkt "Prävention und Rehabilitation"

---

# **Informelle Soziale Arbeit (ISA)**

## **Ein Beitrag zur Gestaltung sozialen Wandels(?)**

---

Verfasser: Daniel Becker  
Am Breiten Stein 16  
38642 Goslar-Oker  
d-s.becker@ostfalia.de

Matrikel-Nr.: 70131460

Modul: Change Management (BM3.3)

Dozentin: Frau Prof. Dr. Ariane Brensell

Semester: WiSe 2020/21

Vortragstermin 12.01.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Soziale Arbeit – Handeln im Kontext unvermeidbarer Widersprüche?</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Informelle Soziale Arbeit – Eine Skizze</b> .....	<b>2</b>
3.1	Eingetragene Vereine als rechtsfähige Akteure.....	3
3.1.1	Das Harzwerk.....	4
<b>4</b>	<b>Mögliche Strategien zur Begleitung sozialen Wandels</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Anhang (Posterpräsentation)</b> .....	<b>6</b>

## 1 Einleitung

*„Die Definition von Wahnsinn ist, immer wieder das Gleiche zu tun und andere Ergebnisse zu erwarten.“<sup>1</sup>*

Nicht erst seit der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden weltweiten politischen Eindämmungsmaßnahmen ist ein struktureller Wandel von Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft allgegenwärtig, der nachfolgend subsummiert als „sozialer Wandel“ bezeichnet wird.

Die Macht zur Steuerung gesellschaftlichen Lebens im deutschsprachigen Raum hat sich im Laufe der letzten 100 Jahre zunehmend zentralisiert und dringt nicht zuletzt durch insbesondere das neuartige Bevölkerungsschutzgesetz immer stärker in den intimsten Bereich des menschlichen Lebens ein. Unter dem Deckmantel des Schutzes und dem Versprechen nach Sicherheit und Frieden agieren einzelne Akteure losgelöst von konsenssuchenden Debatten. Dies fördert den Unmut der Menschen, welche sich in ihrem Entwicklungsprozess zur Selbstbestimmung und Freiheit nach einer Steuerung sehnen, die Innovationen fördert und dem Einzelnen und subsidiären Systemen Rahmenbedingungen zur Entfaltung intrinsischer Potenziale schafft.

Soziale Arbeit steht hierbei je nach Betrachtung in unterschiedlichen Traditionen. Auf der einen Seite soll der Einzelne in das Mühlrad der Gesellschaft eingepflegt werden und auf der anderen soll die individuelle Autonomie gefördert werden. Deutlich wird dies an den Widersprüchen, die im folgenden Kapitel behandelt werden.

Die u. a. durch Immanuel Kant initiierte und begleitete Aufklärung (Erwachen individueller menschlicher Handlungsfähigkeit) ist die (unbewusste) gesellschaftliche Triebkraft der westlichen Welt, welche durch den aufkommenden Materialismus im Laufe des ausgehenden 19. Jahrhunderts ein jähes Ende fand. Dennoch liegt diese Macht zur Entfaltung individuellen und kooperativen Potenzials schlummernd im Geist menschlichen Handelns und wartet auf sein Erwachen. Die Idee und die Möglichkeiten Informeller Sozialer Arbeit (ISA) sollen diesen Entfaltungsprozess begleiten und so einen konstruktiven, lösungsorientierten Beitrag zum sozialen Wandel liefern. Da dieser hier beschriebene Ansatz die bisherige Praxis Sozialer Arbeit ergänzt, soll dies dem Eingangszitat nach dem Wahnsinn entgegenwirken. Wie sich dies gestalten kann, wird nachfolgend skizziert.

## 2 Soziale Arbeit – Handeln im Kontext unvermeidbarer Widersprüche?

Soziale Arbeit findet in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) vorwiegend durch staatliche Akteure statt. Darüber hinaus finden sich Akteure, welche den sechs großen Wohlfahrtsverbänden zuzuordnen sind. Freie Initiativen sind stets auf staatliche Förderung angewiesen und haben sich

---

<sup>1</sup> Albert Einstein

dementsprechend an die Vorgaben der Kostenträger zu halten. Somit sind die Handlungsräume von Sozialarbeiter\*innen restriktiver Handlungsfähigkeit im Sinne Holzkamps unterworfen.<sup>2</sup>

Soziale Arbeit hat allerdings aus berufsethischer Perspektive den Anspruch, in Form verallgemeinerte Handlungsfähigkeit zu wirken (Individuelle Selbstbestimmung und Befähigung subsidiärer Entscheidungsfindung), was ebenso dem moralischen Leitbild unserer Wertegemeinschaft entspricht. es berufsethischer Strömungen Sozialer Arbeit.<sup>3</sup>

Dieser Widerspruch (Abhängigkeit von Restriktionen und zeitgleiche Befreiung individueller Handlungsfähigkeit) führt zwangsweise zu Grenzen sozialarbeiterischen Handelns, was der Widersprüchlichkeit subjektiven Handelns im Sinne Holzkamps entspricht. Sofern dieser Widerspruch dem einzelnen Sozialarbeiter nicht bewusst ist, können dererlei Grenzerfahrungen zu Unmut und Resignation führen, sofern man stetig „gegen Windmühlen kämpft“ und dabei nicht erkennt, dass tatsächliche Lösungen, auf derzeitigen Handlungsebenen nicht erzielt werden können. Holzkamp verweist darauf, dass diese Widersprüche nicht aufgelöst, sondern lediglich stückweise eingedämmt werden könnten.<sup>4</sup> Dies wird insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit dadurch deutlich, dass sie als wohlfahrtsstaatliche bzw. diakonische Mildtätigkeit des herrschenden Systems angesehen werden kann. Denn sie dient vor allem der Sicherung des sozialen Friedens, was einem Feigenblatt der etablierten Machtverhältnisse in Bezug auf sozialstaatliches Handeln entspricht. Die notwendige Selbstentmachtung der Herrschenden und Rückgabe individueller Handlungsfähigkeit an die Regierten (das Volk) wird zwar im Credo Sozialer Arbeit formuliert (*Soziale Arbeit fördert [...] die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. [...]*<sup>5</sup>), scheitert allerdings an der Eingebundenheit Sozialer Arbeit in die Sicherung des Status Quo. Einen möglichen Ausweg aus diesem Dilemma soll das nachfolgende Kapitel skizzieren.

### 3 Informelle Soziale Arbeit – Eine Skizze

Der Begriff „Informelle Soziale Arbeit“ ist weder wissenschaftlich definiert, noch wird er von einzelnen Akteuren beansprucht. Somit bietet dieser Begriff die Möglichkeit, ihn frei zu definieren: Für den Verfasser leitet sich der Begriff der Informalität aus der Formfreiheit des Privatrechts ab, nach welcher rechtlich relevante Handlungen grundsätzlich keiner Form bedürfen.<sup>6</sup>

Nach dem Studium der Sozialen Arbeit ist der/die Absolvent/in berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge“. Die Ausgestaltung der Art und Weise sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Handelns steht dem/der Sozialarbeiter/in hierbei frei.

---

<sup>2</sup> Vgl. Kaindl (2017): S. 88 f.

<sup>3</sup> Vgl. ebd. & Vgl. Hinte (2017), S. 13 – 14

<sup>4</sup> Vgl. Kaindl (2017): S. 89

<sup>5</sup> DBSH (2016)

<sup>6</sup> Vgl. Köbler (2016), S.: 155

Der Verfasser versteht die von staatlicher Seite vorgeschriebene bzw. allgemein-etablierte Ausgestaltung sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Handlung als „formell“. Diese drückt sich vor allem in den Pflichten und Zwängen eines Arbeitsvertrags aus, in welchem der Sozialarbeiter in erster Linie seinem Dienstherrn verpflichtet ist und nachrangig der Entfaltung individuellem Potentials seiner Klient\*innen, Adressat\*innen, etc. Hieraus ergibt sich das Spannungsverhältnis, welches in der Literatur als Doppel-Mandat bezeichnet wird. Da es sich bei einem/r Sozialarbeiter/in allerdings um einen Menschen, also einem fühlenden, denkenden Wesen mit eigenen Vorstellungen und Werten in Bezug auf die Ausgestaltung der eigenen Tätigkeiten handelt, kommt diesem/r noch ein weiteres Mandat hinzu, welches im Spannungsfeld Trippel-Mandat genannt wird. Hierbei ist der handelnde Sozialarbeiter zum Kompromiss gezwungen – die Reproduktion restriktiver Handlungsfähigkeit also immanent.

In Abgrenzung dazu bietet eine auf der Formfreiheit des Privatrechts ruhende Ausgestaltung sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Handelns die Möglichkeit, im Konsens mit allen Akteuren des jeweiligen Sozialraums die entwickelte Vision, Lösung oder Idee in den Mittelpunkt der projektorientierten Tätigkeit zu stellen. Ziel sollte immer die Autarkie eines Sozialraums sein, sodass der/die handelnde Sozialarbeiter/in im Sinne der Sozialraumorientierung, Arrangements schafft und diese von seinem Zutun unabhängig macht.<sup>7</sup> In diesem Sinne ist der Sozialarbeiter Erfüllungsgehilfe bei der Entfaltung selbstgenügsamer Strukturen zur verallgemeinerten Handlungsfähigkeit aller Akteure.

Die Frage nach der Finanzierung dieser Strukturen erübrigt sich, da das Ziel der Selbstgenügsamkeit die Befähigung zur kooperativen Eigenversorgung beinhaltet. Sofern ein Sozialraum diese nicht selbst leisten kann, kann dieser Sozialraum selbst in bilaterale Kooperation mit anderen Sozialräumen treten, die ihrerseits einen Überschuss bzgl. der jeweils benötigten Ware oder Dienstleistung erzielen. Eine zentrale Steuerung erübrigt sich. Der bürokratische Wasserkopf wird unnötig, sodass ein fiskaler Rückfluss an die Erzeuger – die Menschen – entstehen kann. Im Verlauf eines Strukturwandels ist so u. a. eine Nivellierung ungleicher Macht- und Ressourcenverhältnisse möglich.

### **3.1 Eingetragene Vereine als rechtsfähige Akteure**

Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes legt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat sei. Wie sich dies ausgestaltet, bleibt der Staatsgewalt überlassen, welche vom Volke ausgehe. Wie sich die Zivilgesellschaft ausgestaltet, wie sich ein Sozialraum konstituiert, wie Versorgungssysteme aufgebaut werden, wird nicht durch das Grundgesetz bestimmt, sondern liegt in der freien Entfaltung individueller Persönlichkeiten (Art. 2 GG).

---

<sup>7</sup> Vgl. Hinte (2017), S. 19 ff.

Die Menschen haben also die Möglichkeit, die Ausgestaltung des sozialen Miteinanders zu gestalten, ohne auf einen Führer oder Heilsbringer zu warten, der dies zentral „für“ die Menschen organisiert. Das bürgerliche Leben – also die Zivilgesellschaft – konstituiert sich grundsätzlich frei. Im Rechtsverhältnis mit formellen Institutionen sowie in Rechtsgeschäften der Menschen untereinander finden sich Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 1900. Dieses definiert die Rechtsfähigkeit des Menschen und von Personen. Personen können sowohl natürlich, als auch juristisch sein. Juristische Personen sind rechtlich geregelte soziale Organisationen, der die geltende Rechtsordnung eine eigene allgemeine Rechtsfähigkeit zuerkennt.<sup>8</sup>

Der u. a. vom Verfasser gegründete Verein „Harzwerk“ ist eine juristische Person – ein eingetragener Verein i. S. d. §21 BGB. Soweit ein Verein einen gemeinnützigen Zweck i. S. d. § 52 Abgabenordnung (AO) erfüllt, muss dieser i. d. R. keine Körperschaftssteuer zahlen, soweit keine Gewinne erwirtschaftet werden. Andernfalls müssen diese unmittelbar für den Vereinszweck genutzt werden. Durch die Kreation einer derartigen juristischen Person, kann man Rechtsgeschäfte sowohl mit anderen Vereinen, staatlichen Institutionen und/oder wirtschaftlichen Unternehmen tätigen.

### 3.1.1 *Das Harzwerk*

Das Harzwerk konstituiert sich durch seine Satzung, in welcher neben dem Zweck des Vereins ein in der Präambel verfasstes Leitbild die Handlungsgrundlage für das Vereinswirken darstellt.<sup>9</sup> Im Gegensatz zu einem Verhältnis zwischen einem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer bzw. Beamten bietet ein Kooperationsverhältnis zwischen zwei juristischen Personen verschiedene Möglichkeiten. Insbesondere steuerrechtlich bietet ein Kooperations- im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer/Arbeitgeber-Verhältnis den Parteien viele Vorteile, sodass für die Erfüllung eines Ziels die Kooperation für einen Auftraggeber attraktiver sein kann, als ein Arbeitsverhältnis. Darüber hinaus ermöglicht dies, das Verhältnis umzudrehen: Denn tatsächlich nimmt der Arbeitgeber die Arbeit, welche der Arbeitnehmer gibt. Die eigentliche „Macht“ liegt beim gebenden der Arbeitsleistung, nicht beim Bereitsteller des Arbeitsplatzes.

Neben diesem Umstand ist eine gemeinnützige Initiative in der Zivilgesellschaft höher anerkannt als eine unverfasste Interessengemeinschaft bzw. einzelne natürliche Personen. Allein durch die Vereinsgründung wird eine im BGB festgesetzte formelle Grundstruktur gewährleistet, sodass mögliche Haftungsfälle gesichert sind. Der bürokratische Aufwand zur Führung eines Vereins ergibt sich lediglich aus der Satzung. Das BGB gibt hierbei keine Vorgaben. Auf einen gemeinnützigen Verein kommen Anforderungen der Abgabenordnung bzw. des jeweiligen Finanzamtes

---

<sup>8</sup> Vgl. Köbler (2016), S.: 318

<sup>9</sup> S. Anhang

zu, welche im Gegensatz zu wirtschaftlichen Unternehmen deutlich weniger sind, da lediglich eine Auflistung von Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr notwendig ist.

#### **4 Mögliche Strategien zur Begleitung sozialen Wandels**

Das in Kapitel 2 skizzierte Dilemma Sozialer Arbeit kann durch eine informelle Gestaltung Sozialer Arbeit aufgelöst werden. Entscheidend hierfür ist die unabhängige, berufsethische Verfasstheit des sozialarbeiterischen Handelns der jeweiligen Initiative bzw. des Vereins. Ebenso entscheidend ist die kooperative Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren im jeweiligen Handlungsfeld (z. B. Sozialraum oder Unternehmen). Ein drittes Element ist der Fokus auf das gemeinsame Ziel, Vision oder Lösung, welches die Wirkrichtung unter der Konsensmaxime festlegt.

Eine Finanzierung zur nachhaltigen Realisierung solcher Initiativen muss durch die kooperativen Akteure selbst aufgebracht werden, da eine Abhängigkeit von Kostenträgern einen Rückfall in Strukturen restriktiver Handlungsfähigkeit bedeuten kann. Sofern eine Realisierung nur durch externe Finanziere möglich ist, muss durch Kooperationsverträge die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Initiative gewährleistet sein, bzw. dürfen die ethischen Prinzipien der Kooperation und die jeweilige Lösungsfokussierung keinen Schaden nehmen.

Informelle Initiativen (vorwiegend eingetragene Vereine) haben die Möglichkeit, sich in einem Verband zu organisieren. In diesem kann jeder Mitgliedsverein einen prozentualen Teil dessen abgeben, was er am Ende des Jahres (s. Einnahmen-Ausgaben-Tabelle) zur Verfügung hat. Auf diesem Wege können ausgewählte Projekte des Mitgliederrates durch ebendiesen finanziert werden. Der Mitgliederrat sollte hierbei konsensorientiert Entschlüsse vornehmen. So schafft man eine unabhängige, überregionale Projektfinanzierungsinstitution und macht sich nach und nach durch Kooperationen in die jeweilige regionale Wirtschaft und Zivilgesellschaft von „staatlicher“ Finanzierung unabhängig. Diese Position informeller Initiativen ermöglicht eine konstruktive, lösungsorientierte Begleitung von Ausdrucksformen sozialen Wandels.

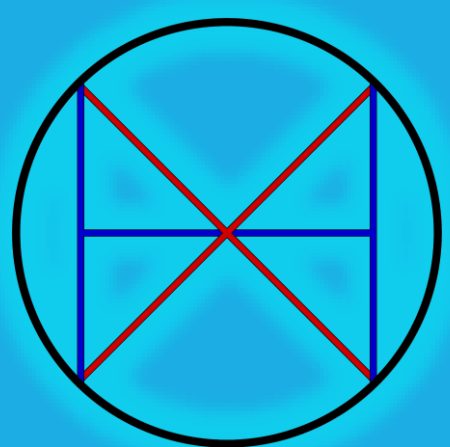
#### **5 Quellen**

DBSH: Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, Online im WWW unter URL: [https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114\\_Dt\\_Def\\_Sozialer\\_Arbeit\\_FBTS\\_DBSH\\_01.pdf](https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf) [Stand: 10.01.2021]

Hinte, W.: Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“ – Grundlage und Herausforderung für professionelles Handeln, In: Fürst, R., Hinte W. (Hrsg.): Sozialraumorientierung – Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten, 2., aktualisierte Auflage, Wien, 2017, S. 13 – 32

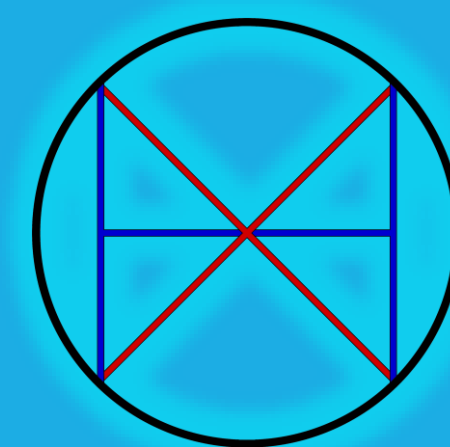
Kaindl, C.: Handlungsfähigkeit: Individuum und Gesellschaft in der Kritischen Psychologie, In: Brensell, A., Weber, K.: Psychologie I – Theorien und Begriffe, Hamburg, 2017, S. 78 – 94

Köbler, G.: Juristisches Wörterbuch – Für Studium und Ausbildung, 16., neubearbeitete Auflage, München, 2016



# Informelle Soziale Arbeit (ISA)

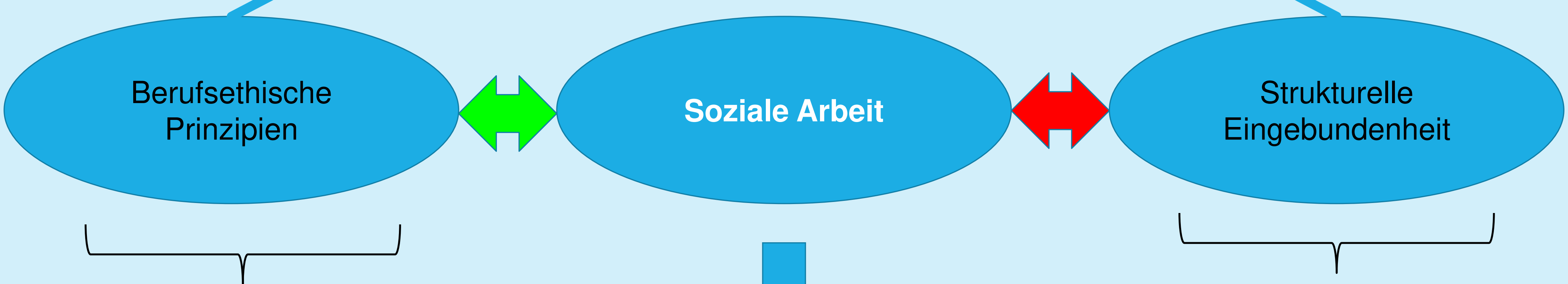
Ein Beitrag zur Gestaltung sozialen Wandels(?)



## Sozialer Wandel und die Rolle Sozialer Arbeit



## Dilemma formeller Sozialer Arbeit



„Soziale Arbeit fördert [...] die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. [...]“

- Weisungsgebundenheit durch Arbeitsverträge
- Abhängigkeit von Kostenträgern



## Lösungsvorschlag: Informelle Soziale Arbeit



## Realisierungsbeispiel Harzwerk e. V.

